

Handlung selbst in der Regel nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens begründet werden können.

■ In der Praxis der Beweisführung wird es nie möglich sein, den Beweis zu allen Elementen des Gegenstandes der Beweisführung nur mit materiellen Beweismitteln zu führen. Das liegt daran, daß die materiellen Beweismittel meist nur geringe Ausschnitte des Gegenstandes der Beweisführung widerspiegeln, und daß gerade die Beweismittel, die zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten herangezogen werden können, in der Regel nicht materieller Art sind. Dazu kommt der bereits genannte Umstand, daß eine Reihe materieller Beweismittel ihre volle Beweiskraft erst mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens erlangt. Deshalb bedarf es in der Beweisführung immer auch in bestimmtem Umfange ideeller Beweismittel.

*Ideelle Beweismittel sind solche, die durch das Handeln einer Person im Zusammenhang mit der Straftat unmittelbar oder mittelbar als ideelle Widerspiegelung der Handlung entstanden sind, und die den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege in Form von Aussagen zur Verfügung stehen.* Sie entstehen als Veränderungen ideeller Objekte, durch die Widerspiegelung der Handlung oder ihrer materiellen oder ideellen Ergebnisse im Bewußtsein von Personen. Diese Veränderungen des Bewußtseins werden stets in Form von mündlichen oder schriftlichen Aussagen sprachlich entäußert.

Auf Grund der Spezifik der Entstehung und Entäußerung dieser ideellen Veränderungen muß bei allen ideellen Beweismitteln eine Reihe von Besonderheiten im Prozeß der Beweiswürdigung beachtet werden.

Handlungen werden im Bewußtsein nicht als einfache mechanische Wirkung einer bestimmten Handlung als Ursache widerspiegelt, wie das bei der Entstehung materieller Beweismittel meist der Fall ist. Vielmehr wird die Ursache durch das subjektive innere Modell der Persönlichkeit in ihrem Wirken modifiziert, so daß recht unterschiedliche Widerspiegelungen ein und derselben Handlung mit einem sehr unterschiedlichen Grad von Verzerrungen und

einem sehr unterschiedlichen Verhältnis von wesentlichen und unwesentlichen Elementen entstehen können.

Die Bewertung der Handlung durch den Aussagenden kann sich z. B. auf die Aussage auswirken, indem bestimmte Elemente der Handlung verstärkt und andere abgeschwächt werden. Auch die Stellung zum Beschuldigten bzw. Angeklagten wirkt sich auf die Aussage aus.

Ein zweites Moment, das sich auf die Widerspiegelung der Handlung oder bestimmter Elemente auswirkt, ist die unterschiedliche Beherrschung der Sprache und die Mehrdeutigkeit einer Reihe von Begriffen in der Alltags- oder Umgangssprache.

Für die Beweiswürdigung ist es deshalb unbedingt erforderlich, möglichst alle Elemente zu erfassen, die sich im speziellen Fall auf die Aussage ausgewirkt haben können. Das ist um so notwendiger, je weniger Beweismittel vorhanden sind und je geringer die Möglichkeit ist, durch Vergleich der Aussagen mit anderen Beweismitteln ihren Gehalt an objektiver Wahrheit zweifelsfrei zu bestimmen. Bei besonders wichtigen Teilen von Aussagen ist zu sichern, daß keine Verzerrungen infolge von Mißverständnissen in der Kommunikation eintreten. Nötigenfalls sollte man den Aussagenden veranlassen, einen bestimmten Teil der Aussage mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen zu formulieren, um ihren Inhalt möglichst eindeutig bestimmen zu können.

Es ist deshalb in der Beweisführung ein Zusammenwirken materieller und ideeller Beweismittel anzustreben, indem die Informationen aus ideellen Beweismitteln durch Informationen aus materiellen Beweismitteln bestätigt werden und so die Beweismittel zu bestimmten Erkenntnissen übereinstimmen. Die Tatsache der Übereinstimmung bildet im Zusammenhang mit den Beweismitteln den Beweis für die Wahrheit der jeweils gewonnenen Erkenntnis.

In der Praxis der Beweisführung entstehen auf Grund des engen Zusammenhanges materieller und ideeller Beweismittel Grenzfälle, die weder der einen noch der anderen Form eindeutig zugeordnet werden können.